

**1. Änderung und Erweiterung
des Bebauungsplanes Nr. E – 76 „Güterverkehrs-
zentrum Leipzig, Quartier C“**

**Begründung zur 1. Änderung und Erweiterung des
Bebauungsplanes**

Leipzig, August 2000

Inhaltsverzeichnis

1.	Planungserfordernis.....	1
2.	Räumlicher Geltungsbereich.....	2
3.	Bestehende Rechtsverhältnisse	3
4.	Bestandsaufnahme und Analyse	4
4.1.	Innerhalb des Änderungs- und Erweiterungsbereiches	4
4.2.	Bestehende Verkehrsverhältnisse.....	4
4.3.	Archäologie	5
4.4.	Gewässerschutz.....	6
4.5.	Baugrund	6
4.6.	Ver- und Entsorgungsleitungen	7
5.	Umweltverträglichkeit	7
6.	Erschließungsplanung.....	8
6.1.	Variantenuntersuchung zum Trassenverlauf der neuen Erschließungsstraße	8
6.2.	Gestaltung der neuen Erschließungsstraße	8
6.3.	Porschestraße.....	10
6.4.	ÖPNV.....	12
6.5.	Ruhender Verkehr	12
6.6.	Ver- und Entsorgung	12
6.6.1.	Vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen.....	12
6.6.2.	Einordnung neuer Versorgungsleitungen.....	13
6.6.3.	Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsfläche	13
7.	Städtebauliche Planung im Bezug auf den Geltungsbereich des B – planes Nr. E – 76 „Güterverkehrszentrum Leipzig, Quartier C“	14
8.	Lärmschutz	15
9.	Altlasten.....	16
10.	Begründung der Festsetzungen des Bebauungsplanes	16
11.	Grunderwerb	17
12.	Ausgleichsmaßnahmen und Grünordnung.....	19
	zum Bebauungsplan.....	19
	Zusammenfassung der wesentlichen Planungsergebnisse.....	19
13.	Kostenzusammenstellung und Realisierung	22

Stadt Leipzig

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. E – 76 „Güterverkehrszentrum Leipzig, Quartier C“

Begründung zum Bebauungsplan

1. Planungserfordernis

Die Notwendigkeit des Neubaus der Erschließungsstraße zur westlichen Anbindung des Quartiers C des Güterverkehrszentrums (GVZ) ergibt sich aus der vorgesehenen Ansiedlung des Porschewerkes innerhalb des „Industriegebietes Am Flughafen Leipzig – Halle“ (Bebauungsplan Nr. 911 für Quartier B des GVZ). Infolge dieser Ansiedlung wird die derzeit die Quartiere A, B und C verbindende Porschestraße (ehemalige Radefelder Allee) unterbrochen.

Mit der Planung zum Neubau der Anbindung des Quartiers C sowie der Planung zur Verlängerung der Poststraße und der abschnittsweisen Nutzung der in Planung befindlichen Neubautrasse der S 8a – östlicher Flughafenzubringer kann die Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehungen zwischen den Quartieren gewährleistet werden.

Zur planungsrechtlichen Sicherung der Erschließungsstraße des Quartiers C ist die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. E – 76 „Güterverkehrszentrum Leipzig, Quartier C“ vorgesehen.

Mit der geplanten Baumaßnahme wird zusätzlich die verkehrliche Anbindung des Güterverkehrszentrums (Quartier C des GVZ) in westliche Richtung (Bundesautobahn 14/ „ASS Schkeuditz“, B 6 (neu), Staatsstraße 8, Flughafen Leipzig - Halle) wesentlich verbessert.

Planerische Grundlagen für die Erarbeitung des Bebauungsplanes bilden:

1. Vorentwurf „Erschließungsstraße Quartier C - GVZ, Ortsteil Lützschena - Stahmeln“

(Verfasser: IBV NL Sachsen, Büro Leipzig, März 2000)

2. Landschaftspflegerischer Begleitplan zur „Erschließungsstraße Quartier C - GVZ, Ortsteil Lützschena / Stahmeln“
(Verfasser: IBV NL Sachsen, Büro Leipzig, März 2000)
3. Bebauungsplan Nr. E – 76 „Güterverkehrszentrum Leipzig, Quartier C“
(Verfasser: Weidleplan Leipzig, 16.09. 1996)

Von der Aufstellung eines Grünordnungsplanes wird gemäß § 7 SächsNatSchG abgesehen, da für die Baumaßnahme ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erarbeitet wurde.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Das Planungsgebiet befindet sich im nordwestlichen Bereich der Stadt Leipzig. Infolge des Neubaus der Erschließungsstraße für das Quartier C ist eine Veränderung und Erweiterung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes E – 76 „Güterverkehrszentrum Leipzig, Quartier C“ erforderlich.

Nachfolgend werden die Planbegrenzungen mit den Gebietsnutzungen aufgeführt:

- | | |
|-----------------------|---|
| Westliche Begrenzung: | Anschluss an Vorentwurf „Neubau der S 8a – östlicher Flughafenzubringer“ (Planfeststellungsverfahren für die S 8a)
- Verkehrsfläche - |
| Nördliche Begrenzung: | Flurstücke 153, 154, 265 der Gemarkung Hänichen, Flurstücke 220, 326, 327, 328, 329 und 330 der Gemarkung Lützschena bis etwa 30 m westlich der vorhandenen 110 kV-Freileitung
- landwirtschaftliche Nutzfläche, Grünfläche -
Anschluss an die südliche Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 911 „Industriegebiet Am Flughafen Leipzig - Halle“ von dessen westlicher Grenze bis östlich der Porschestraße (ohne in diesen B – Plan einzugreifen)
- Grünfläche, Verkehrsfläche, private Bahnanlage - |

- Östliche Begrenzung: Anschluss an den nicht zu ändernden bzw. zu erweiternden Bereich des Bebauungsplanes Nr. E - 76 „Güterverkehrszentrum Leipzig, Quartier C“
- Fläche Industriegebiet -
- Südliche Begrenzung: Flurstücke 153, 154, 265 der Gemarkung Hänichen, Flurstücke 220, 326, 327, 328, 329 und 330 der Gemarkung Lützschena bis etwa 30 m westlich der vorhandenen 110 kV-Freileitung
- landwirtschaftliche Nutzfläche, Grünfläche -
Anschluss an den nicht zu ändernden bzw. zu erweiternden Bereich des Bebauungsplanes Nr. E - 76 „Güterverkehrszentrum Leipzig, Quartier C“ in Verlängerung der nördlichen Straßenbegrenzungslinie der vorhandenen Straße „Am Exer“ (Nordteil) nach Westen
- Verkehrsfläche, Fläche Industriegebiet -

Da der Geltungsbereich in den Teilpunkten nicht eindeutig beschrieben werden kann, ist er maßstäblich aus dem Plan abzugreifen.

3. Bestehende Rechtsverhältnisse

Der Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Lützschena-Stahmeln stellt für den Erweiterungsbereich des Bebauungsplanes landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Da der Flächennutzungsplan nur Bundes- und Staatsstraßen sowie Straßen mit überörtlicher Verkehrsverbindungsfunktion ausweist, ist eine Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich. Die Anbindung des Quartiers C von der Staatsstraße S 8 A aus, hat ausdrücklich untergeordnete Erschließungsfunktion. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gilt.

Der östliche Teil der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes E - 76 befindet sich innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes E - 76 „Güterverkehrszentrum Leipzig, Quartier C“.

4. Bestandsaufnahme und Analyse

4.1. Innerhalb des Änderungs- und Erweiterungsbereiches

Das Gebiet des westlichen Bereiches der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. E – 76 „Güterverkehrszentrum Leipzig, Quartier C“ (Erweiterung außerhalb des Quartiers C) umfasst ausschließlich unbefestigte Flächen, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden bzw. im geringen Umfang Grünflächen sind. Dies trifft für die Flurstücke 153, 154, 265 der Gemarkung Hänichen und die Flurstücke 220, 326, 327, 328, 329 und 330 (teilweise) der Gemarkung Lützschena zu.

Bei den überplanten Flächen innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. E – 76 „Güterverkehrszentrum Leipzig, Quartier C“ handelt es sich um die Flurstücke 330 (teilweise), 219/2, 341, 342/1, 343/1, 343/2, 344/2, 344/3 der Gemarkung Lützschena, es sind öffentliche Grünflächen, Industriegebietsflächen und Verkehrsflächen betroffen. Dabei handelt es sich im einzelnen um:

- öffentliche Grünfläche (vorhanden und geplant) westlich des vorhandenen Anschlussgleises des GVZ und im nördlich Bereich der geplanten Verkehrsanlage zwischen vorhandenem Anschlussgleis des GVZ und Porschestraße
- als Industriegebiet ausgewiesene Flächen im südlichen Bereich der geplanten Verkehrsanlage zwischen vorhandenem Anschlussgleis des GVZ und Porschestraße sowie im geringen Umfang östlich der Porschestraße
- Flächen des Anschlussgleises des GVZ und des westlich davon befindlichen Rad-/Gehweges, mit geringfügigen Eingriffen
- Teilflächeninanspruchnahme der Porschestraße und Umgestaltung zu einem Knotenpunkt.

4.2. Bestehende Verkehrsverhältnisse

Derzeit erfolgt die Verkehrserschließung des GVZ im Norden von der S 1 aus über die Poststraße zur Porschestraße bzw. von Süden aus über die Bahnstraße Lützschena ebenfalls zur Porschestraße. Im Zusammenhang mit dem Bau der B 6 (neu) entfällt demnächst die Verbindung GVZ – Bahnstraße Lützschena. Erst nach Fertigstellung der B 6 (neu) kann das GVZ wieder aus Richtung Süden über die Knotenpunkte B 6 (neu) / S 8a und B 6 (neu) / Porschestraße erschlossen werden. Für den Ortsteil Lütz-

schemata – Stahmeln wird ein neuer Anschluss an die B 6 (neu) mit dem Anbindepunkt Wohn- und Gewerbepark Stahmeln geschaffen.

Das für das GVZ im Endzustand vorgesehene Verkehrskonzept sieht Anschlüsse an:

- die S 1 im Osten
- die B 6 (neu) im Süden
- die S 8 (S 8a) im Westen vor.

Durch die Unterbrechung der Porschestraße im Jahr 2001 infolge der Inbetriebnahme des „Industriegebietes Am Flughafen Leipzig – Halle“ ist das Quartier C von den übrigen Quartieren des GVZ abgeschnitten, zumal der neue Anschluss an die B 6 (neu) etwa erst ab Mitte 2002 erfolgen wird. Zur Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehungen innerhalb des GVZ sowie zur Verbesserung der Anbindung an das übergeordnete Straßennetz ist daher der Neubau der Erschließungsstraße zum Quartier C (im Zusammenhang mit der Verlängerung der Poststraße) erforderlich.

In diesem Zusammenhang werden gleichzeitig die Verkehrsbedingungen für den Fußgänger- und Radverkehr aus Richtung Westen zum GVZ verbessert.

4.3. Archäologie

Das geplante Bauvorhaben liegt in einem Gebiet mit hoher archäologischer Funddichte. Bei der weiteren Vorbereitung und Realisierung der Baumaßnahme ist deshalb folgende Auflage des Landesamtes für Archäologie (LfA) zu berücksichtigen:

„Vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten muss durch das LfA in dem neu geplanten Straßenbereich eine archäologische Voruntersuchung (1. Grabungsabschnitt) durchgeführt werden. Sollten dabei archäologische Funde und Befunde aufgedeckt werden, muss sich eine archäologische Rettungsgrabung anschließen.“

Gründe:

1. Die Genehmigungspflicht für das o.g. Vorhaben ergibt sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

2. Die hohe archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen Bodendenkmale im Südbereich und Nordwestbereich des Bauvorhabens (gesamter Bereich S 8a und Anschlüsse). Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist deshalb mit archäologischen Kulturdenkmalen im Untergrund zu rechnen, die nach § 2 SächsNatSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind.

4.4 Gewässerschutz

Im Planungsgebiet befinden sich keine offenen Gewässer. Das die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. E – 76 „Güterverkehrszentrum Leipzig, Quartier C“ umfassende Gebiet berührt auch keine vorhandenen oder geplanten Zonen zum Schutze des Grundwassers (Trinkwasserschutzzonen). Zum allgemeinen Schutz des Grundwassers ist die Versiegelung der geplanten Anlagen auf das notwendige Maß zu beschränken.

4.5. Baugrund

Die regionalgeologische Situation im Untersuchungsbereich wird durch die Nordwestsächsische Scholle geprägt. Es ist ein ausgedehntes Gebiet mit bis zu 50 m mächtigen pleistozänen Sedimenten und ebenfalls stärkermächtigen Schichtenfolgen des Tertiärs im tieferen Untergrund.

Das Pleistozän besteht zuoberst aus einem mächtigen Geschiebemergelkomplex, dem regellos kleinere Schmelzwassersandlinsen eingetaucht sein können. Zwischen den Grundmoränenablagerungen aller drei Saalekaltzeiten und der Elsterkaltzeit sind fluviatile und glazifluviatile Sande und Kiese (Schmelzwassersande) verbreitet; sie sind mit dem Geschiebemergel häufig verzahnt und liegen in Mischbildungen vor.

Der obere Horizont des Geschiebemergels ist humifiziert und zu Mutterboden verwittert.

Steht der Geschiebemergel oberflächennah an, gelangt aufgrund der geringen Wasserdurchlässigkeit (Wasserstauer) nur ein Teil der Niederschläge zur Versickerung. Das überschüssige Wasser sammelt sich in natürlichen Bodensenken oder fließt in vorhandene Entwässerungseinrichtungen.

Sandige Ablagerungen auf dem Geschiebemergel oder im Geschiebemergelkomplex können im begrenzten Umfang versickernde Niederschläge aufnehmen und dann lokale, unterschiedlich ergiebige Schichtenwasserhorizonte ausbilden.

4.6. Ver- und Entsorgungsleitungen

Durch die geplante Baumaßnahme werden Ver- oder Entsorgungsleitungen berührt. Die Abstimmungen zur Leitungs koordinierung werden im Rahmen der Fachplanungen geführt.

Folgende Leitungen sind vorhanden:

- Felddrainageleitungen (Eigentumsansprüche gem. § 13 Meliorationsanlagen-gesetz durch Gundorfer Agrargemeinschaft e.G.)
- 110 kV-Freileitung und 10 kV-Kabelleitung (ENVIA)
- Trinkwasserleitung (Kommunale Wasserwerke Leipzig)
- Regenwasserleitung (Stadt Leipzig)
- Hochdruckgasleitung (EWS)
- Telekomkabel

Im Zuge der Baumaßnahme soll gleichzeitig eine Niederdruckgasleitung und ein Elektrokabel unterirdisch verlegt werden. Dafür ist am nördlichen Rand der Straßenbegrenzungslinie ein Leitungskorridor vorgesehen. Die Abstimmung der genauen Nutzung des Leitungskorridors erfolgt im Rahmen der weiteren Fachplanung zum Straßenbau.

5. Umweltverträglichkeit

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. E-76 „Güterverkehrszentrum Leipzig, Quartier C“ fällt nicht in den Vorhabenskatalog des Anhangs zu § 3 UVPG.

Die Straßenbaumaßnahme ist aber nach Anhang II der EU-Richtlinie 97/11/EG, Nr. 10e auf sein UVP-Pflichtigkeit hin zu überprüfen.

Ein Screening gemäß den Kriterien des Anhangs III (Merkmale des Projektes, Standort der Projekte und Merkmale der potentiellen Auswirkungen) ergab, dass das

Projekt nicht als uvp-pflichtig eingestuft werden kann. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

6. Erschließungsplanung

6.1. Variantenuntersuchung zum Trassenverlauf der neuen Erschließungsstraße

Infolge der vorgegebenen Anschlusspunkte für die neu zu bauende Erschließungsstraße des Quartiers C an der S 8a im Westen und an der Porschestraße im Gebiet des GVZ sowie der erforderlichen planfreien Anschlussgleisquerung außerhalb der vorgesehenen Ausziehgleise bestehen keine wesentlich anderen Möglichkeiten für die Trassenführung.

6.2. Gestaltung der neuen Erschließungsstraße

Die Festlegung der neuen öffentlichen Verkehrsflächen erfolgte auf Grundlage des Vorentwurfes „Erschließungsstraße Quartier C - GVZ, Ortsteil Lützschena - Stahmeln“.

Die Bemessung des Straßenzuges gemäß der prognostischen Verkehrsbelegung erbringt für die neue Erschließungsstraße des Quartiers C die Charakterisierung:

anbaufreie Straße im Vorfeld bebauter Gebiete der Straßenkategorie
B III und mit einer vorgesehenen Entwurfsgeschwindigkeit von
 $V_e = 50 \text{ km/h}$.

Damit steht eine leistungsfähige Verkehrsanlage zur Verknüpfung des Quartiers C des GVZ mit dem übergeordneten Straßennetz zur Verfügung. Gleichzeitig werden die Bedingungen für den Fußgänger- und Radverkehr durch die Verknüpfung vorhandener und anderer geplanter Wegebeziehungen verbessert.

Im Zusammenhang mit der Planung zum Neubau der S 8a – östlicher Flughafenzubringer wurde eine Belegungsuntersuchung für das Planungsgebiet zwischen vorhandener S 8 und dem GVZ geführt. Dabei wurden die Ergebnisse einer Untersuchung zu zusätzlichen Verkehrsmengen und zur Verkehrsverteilung infolge des GVZ

Radefeld (Verfasser: Weideplan Consulting GmbH, April 1994, im Auftrag der Sachsen LB, GVZ-E) für den Planfall Endausbaustufe, Anschluss an die S 1, B 6 (neu) und S 8 berücksichtigt.

Demnach ergibt sich für die neue Erschließungsstraße des Quartiers C eine Verkehrsbelegung von 2.800 Kfz /24 h (Prognosejahr 2010). Der Anteil der Schwerverkehrsfahrzeuge liegt bei 30 %.

Beschreibung des Trassenverlaufes

Der Trassenbeginn grenzt unmittelbar an den Knotenpunktsbereich S 8a / Quartierzufahrt C der Vorentwurfsplanung „Neubau der S 8a – östlicher Flughafenzubringer“. Nach einer kurzen Geraden wird die neue Erschließungsstraße mit einer Linkskrümmung in nordöstliche Richtung verschwenkt. Im Anschluss verläuft die Trasse geradlinig, um mit einer Rechtskrümmung in den vorgegebenen Trassenkorridor im nördlichen Teil des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes E – 76 „Güterverkehrszentrum Leipzig, Quartier C“ einzuschwenken. Von dort aus erfolgt eine geradlinige Fortsetzung nach Osten. Das Bauende befindet sich an der vorhandenen Porschestraße, mit welcher die Neubautrasse durch einen Kreisverkehr verknüpft wird. Die neue Erschließungsstraße für das Quartier C hat eine Baulänge von 1275 m.

Querschnitt

Die gesamte Straßentrasse ist zweistreifig, wobei je Fahrstreifen eine Breite von 3,25 m vorgesehen ist.

Nach Süden schließt sich ein Bankett von 1,50 m Breite an.

In nördliche Richtung schließt sich ein 2,75 m breiter Rad-/Gehweg (einschließlich Schutzstreifen) an.

Die Trasse ist im gesamten Geltungsbereich in Dammlage vorgesehen, mit der neuen Straße wird dabei ein Rad-/Gehweg – der von landwirtschaftlichen und Havariefahrzeugen befahren werden kann – und ein Anschlussgleis des GVZ planfrei überquert. Aus entwässerungstechnischen Gründen ist abschnittsweise nördlich und südlich des erforderlichen Aufschüttungsbereiches eine 2,00 m breite Entwässerungsmulde vor-

gesehen. Im gesamten Bereich der nördlichen Straßenbegrenzungslinie ist ein 2,00 m breiter Streifen für die Führung von Versorgungsleitungen (Leitungskorridor) berücksichtigt.

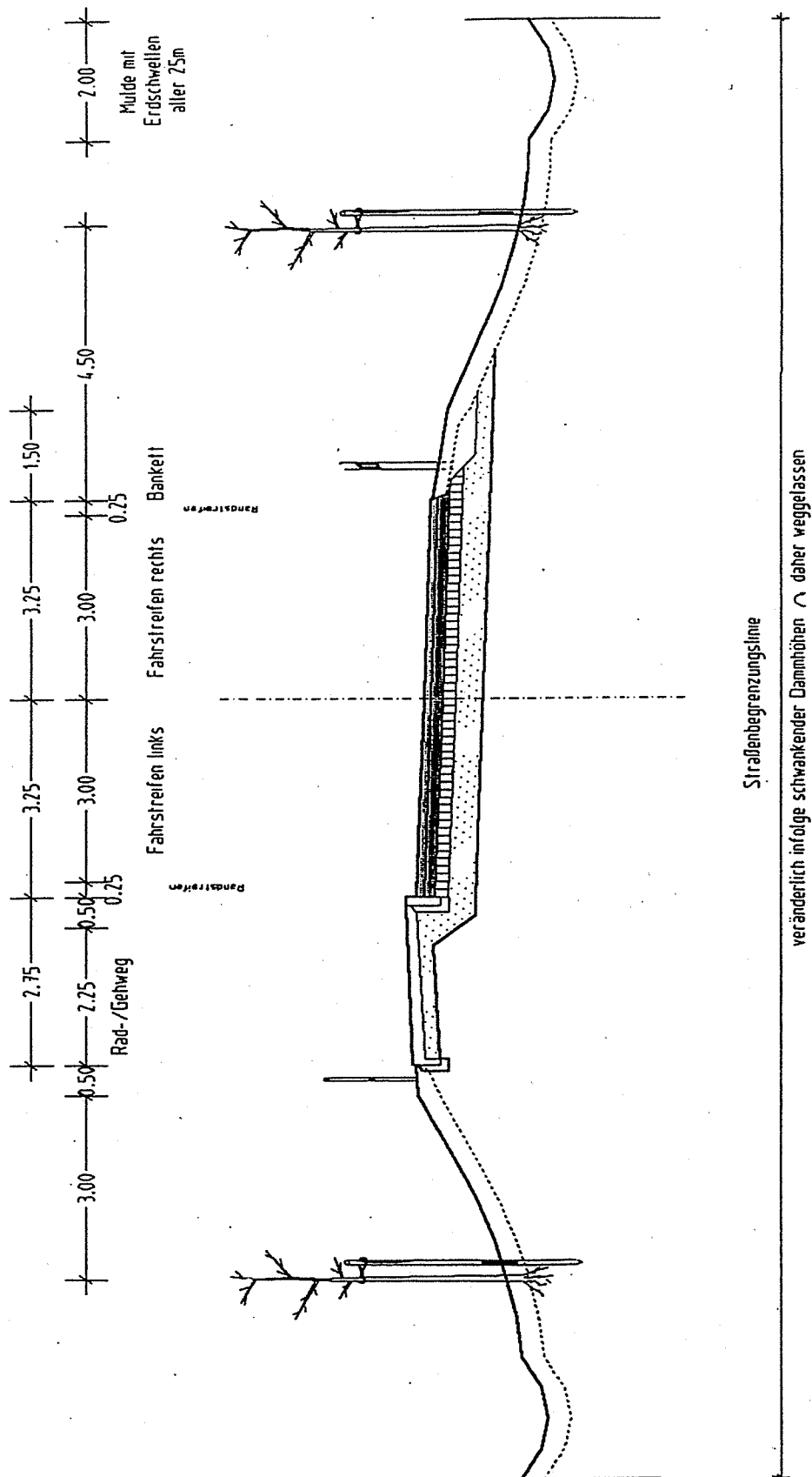
Unmittelbar westlich der Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 911 „Industriegebiet Am Flughafen Leipzig - Halle“ und des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. E - 76 „Güterverkehrszentrum Leipzig, Quartier C“ und nördlich des Aufschüttungsbereiches der neuen Straße ist eine im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) geplante Fläche für die Ersatzmaßnahmen auf einer Länge von ca. 100 m vorgesehen. Diese Fläche schließt direkt an die geplanten Grünflächen der beiden oben genannten Bebauungspläne in diesem Bereich an.

Der Regelquerschnitt ist auf Seite 11 dargestellt.

6.3. Porschestraße

Die vorhandene Querschnittsaufteilung der Porschestraße wird außerhalb des neu entstehenden Kreisverkehrsplatzes beibehalten.

Querschnitt RQ 9,5 der Quartierzufahrt C



6.4. ÖPNV

Im Bereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. E – 76 „Güterverkehrszentrum Leipzig, Quartier C“ ist für den öffentlichen Personennahverkehr eine Bushaltestelle im unmittelbaren Zufahrtsbereich der neuen Erschließungsstraße zum geplanten Kreisverkehr an der Porschestraße vorgesehen. Die gewählte Lage der Haltestelle ermöglicht sowohl die Führung einer künftigen Buslinie in der Relation neue Erschließungsstraße- Porschestraße als auch nur im Zuge der neuen Erschließungsstraße, dann kann der Bus den Kreisverkehrsplatz für das Wenden nutzen.

6.5. Ruhender Verkehr

Innerhalb des Bereiches der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. E – 76 „Güterverkehrszentrum Leipzig, Quartier C“ sind im Bereich der Straßenverkehrsfläche keine Stellflächen für den ruhenden Verkehr vorgesehen.

Innerhalb der Baugebiete GI 1 und GI 4 sind Garagen nur innerhalb der überbaubaren Flächen der Baugrundstücke zulässig (§ 12 Abs. 6 BauNVO).

Innerhalb der Baugebiete GI 1 und GI 4 sind Tiefgaragen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, nicht aber auf solchen Flächen, die mit Pflanzgebot belegt sind, zulässig.

6.6. Ver- und Entsorgung

6.6.1. Vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen

Innerhalb des Bereiches der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. E – 76 „Güterverkehrszentrum Leipzig, Quartier C“ befinden sich verschiedene Versorgungsleitungen, die im Rahmen der Baumaßnahme im notwendigen Umfang zu schützen sind, Umverlegungsmaßnahmen sind nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht erforderlich. Die Details der erforderlichen Schutzmaßnahmen werden im Rahmen der Fachplanungen abgestimmt. Die Schutzmaßnahmen betreffen:

- Felddrainageleitungen (werden durch Verrohrung geschützt)

- 10 kV-Kabelleitung
- Trinkwasserleitung
- Regenwasserleitung
- Hochdruckgasleitung
- Telekomkabel

Die vorhandene 110 kV-Freileitung hat einen ausreichenden Abstand zur geplanten Straßentrasse.

6.6.2. Einordnung neuer Versorgungsleitungen

Im Zusammenhang mit der zunehmenden Auslastung der Gewerbeflächen des GVZ ist zusätzlich die Einordnung eines Leitungskorridors zur Aufnahme neuer Versorgungsleitungen vorgesehen.

Elektrokabel

Vom Rad-Gehweg (im Bereich des Anschlussgleises) bis zur Porschestraße ist im Leitungskorridor die Neuanlage eines erdverlegten Elektrokabels vorgesehen, wobei dessen Querschnitt noch nicht abschließend festgelegt ist.

Niederdruckgasleitung

Nördlich der Straßenbegrenzungslinie ist im Leitungskorridor die Neuverlegung einer Niederdruckgasleitung vorgesehen, deren Dimension noch nicht abschließend feststeht.

6.6.3. Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsfläche

Einzugsgebiet

Das Einzugsgebiet umfasst die neue öffentliche Verkehrsfläche, wobei als abflusswirksame Flächen die befestigte Straßenfläche sowie die Fläche des Rad-/Gehweges und des Gehweges angesetzt wird.

Entwässerungskonzept

Das auf dem Rad-/Gehweg anfallende Oberflächenwasser wird über die Querneigung und das sich anschließende Bankett nach Norden großflächig in den Böschungsbe-
reich bzw. die sich anschließende landwirtschaftlichen Flächen, Ersatz- und Grünflä-
chen abgeleitet.

Die Fahrbahnfläche entwässert über die Querneigung und das Bankett in südliche
Richtung. Das Wasser fließt über die Dammböschung zu den angrenzenden Flächen,
dabei versickert der überwiegende Teil des Oberflächenwassers bereits im Dammbe-
reich, das überschüssige Wasser läuft breitflächig in das anschließende Gelände. Ab-
schnittsweise sind Entwässerungsmulden mit Erdschwellen vorgesehen, die zusätz-
lich als Rückhaltemulden fungieren.

7. Städtebauliche Planung im Bezug auf den Geltungsbereich des B – planes Nr. E – 76 „Güterverkehrszentrum Leipzig, Quartier C“

Durch die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. E – 76 „Güterver-
kehrszentrum Leipzig, Quartier C“ werden bisher als GI-Flächen festgesetzte Berei-
che als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Darüber hinaus wird die bisher festge-
setzte Baugrenze im nördlichen Bereich teilweise überplant.

Die Anpassung der neuen Baugrenze an die Straßenplanung führt zur Verkleinerung
des Baufensters und zur Reduzierung der GI-Flächen GI 1 und GI 4.

Die Festsetzung der neuen Baugrenze der GI-Flächen GI 1 und GI 4 im Bereich der
1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. E – 76 „Güterverkehrszent-
rum Leipzig, Quartier C“ erfolgt so, dass sie nahtlos an die Baugrenze des nicht zu
ändernden Bereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. E – 76 „Güter-
verkehrszentrum Leipzig, Quartier C“ anbindet und eine über den nicht zu ändernden
Bereich sowie den zu ändernden Bereich des B – Planes E – 76 übergreifende
Bebauung ermöglicht.

Dieses städtebauliche Konzept – planungsrechtliche Sicherung und Entwicklung
eines Industriegebietes – berücksichtigt die mit dem rechtsverbindlichen B – Plan

Nr. E - 76, „Güterverkehrszentrum Leipzig, Quartier C“ verfolgten Planungsziele und entwickelt diese entsprechend den konkretisierten Nutzungsabsichten weiter.

Bei der Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. E - 76 „Güterverkehrszentrum Leipzig, Quartier C“ wird das beim B - Plan Nr. 911 „Industriegebiet Am Flughafen Leipzig - Halle“ und den anderen Quartieren des GVZ angewandte Prinzip der Grünzäsuren als Trennung zwischen den Gewerbequartieren fortgeführt.

Die mit 3 gekennzeichnete, an der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches befindliche Grünfläche, ist an ihrer schmalsten Stelle (am Böschungsfuß) ca. 20 m breit und wird als konzentriert ausgebildeter Pflanzstreifen angelegt. Da sich dieses Prinzip im nördlich angrenzendem Gebiet (Plan Nr. 911 „Industriegebiet Am Flughafen Leipzig - Halle“) wiederholt, erfolgt die Trennung der Gewerbegebiete durch einen - durch die Straßenböschung noch erweiterten - mehr als 40 m breit angelegten Grünbereich.

8. Lärmschutz

Der Neubau der Erschließungsstraße für das Quartier C des Güterverkehrszentrums stellt einen Neubau eines Verkehrsweges im Sinne der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dar.

Daher wird eine Untersuchung der aus der Erschließungsstraße entstehenden Lärmbelastung und deren Einwirkung auf die Nachbarschaft (evtl. vorhandene Bebauung) erforderlich.

Entsprechend der schalltechnischen Untersuchung des Vorentwurfes „Erschließungsstraße Quartier C - GVZ, Ortsteil Lützschena - Stahmeln“ können folgende Feststellungen getroffen werden:

- Die für Gewerbegebiete maßgebende Grenzwertisophone von 59 dB(A) nachts wird bei ca. 20 m Abstand von der Straßenachse erreicht.

Derzeit sind im betreffenden Bereich keine baulichen Anlagen vorhanden bzw. es existieren keine baurechtlich genehmigten Planungen, die durch Lärmvorsorgemaßnahmen zu schützen wären. Ein Anspruch auf Lärmvorsorgemaßnahmen wäre nur dann gegeben, wenn im Quartier C geplante bauliche Anlagen innerhalb der entspre-

chenden Grenzwertisophone liegen und bei der Auslegung der Planung zur Erschließungsstraße bereits baurechtlich genehmigt waren.

9. Altlasten

Im gesamten Geltungsbereich befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine im Altlastenkataster der Stadt Leipzig registrierten Altlastenverdachtsflächen. Sollten bei der Realisierung der geplanten Baumaßnahme schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden, ist das Amt für Umweltschutz umgehend zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise zu informieren.

10. Begründung der Festsetzungen des Bebauungsplanes

Die textlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. E - 76 bleiben auch für die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. E - 76 „Güterverkehrszentrum Leipzig, Quartier C“ gültig.

Die Änderungen, die durchgeführt werden, berühren nicht den B-Plan Nr. 911 „Industriegebiet Am Flughafen Leipzig – Halle“ in seinen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen.

Zur Sicherung der Planung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. E - 76 „Güterverkehrszentrum Leipzig, Quartier C“ sind noch folgende Festsetzungen getroffen worden:

Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Die Flächen innerhalb der Straßenbegrenzungslinien werden als öffentliche Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (öffentlich) festgesetzt. Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist im Vorentwurf geregelt.

mit Leitungsrechten zugunsten des Betreibers der Leitung zu belastende Fläche § 9

(1) Nr. 21 BauGB

In Abstimmung mit den betroffenen Versorgungsunternehmen wird zur Führung von Versorgungsleitungen eine Fläche nördlich der Straßenbegrenzungslinie mit Leitungsrecht festgesetzt.

Flächen zum Anpflanzen von Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 20, 25a BauGB

Der Ausgleich des Eingriffs infolge der vorgesehenen Straßenbaumaßnahme innerhalb des Plangebietes erfordert die Festsetzung von Flächen für die im LBP vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese Flächen sind unmittelbar westlich der Grenzen der Bebauungspläne Nr. 911 „Industriegebiet Am Flughafen Leipzig - Halle“ und des rechtsverbindlichen B - Planes E - 76 „Güterverkehrszentrum Leipzig, Quartier C“ und nördlich des Leitungskorridors auf einer Länge von ca. 100 m als Verlängerung der dortigen Grünflächen vorgesehen. Zusätzlich werden durch die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. E - 76 „Güterverkehrszentrum Leipzig, Quartier C“ Grünflächen nördlich der öffentlichen Verkehrsfläche innerhalb des derzeitigen GVZ (Quartier C) festgesetzt.

Art der baulichen Nutzung und Baugrenze

Durch die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. E - 76 „Güterverkehrszentrum Leipzig, Quartier C“ erfolgt eine Anpassung der neuen Baugrenze der GI-Flächen GI 1 und GI 4 an die Straßenplanung sowie eine Verkleinerung des Bau-fensters und die Reduzierung der betroffenen GI-Flächen.

11. Grunderwerb

Durch die geplante Baumaßnahme ist es erforderlich, Flächen für die Absicherung der Baumaßnahme zu erwerben.

Folgende Flächen sind betroffen:

- Flurstücke 153, 154 und 265 der Gemarkung Hänichen

Für die Abwicklung der Straßenbaumaßnahme ist die Inanspruchnahme einer Teilfläche dieser Flurstücke erforderlich. Die Inanspruchnahme führt zu einer Zerschneidung der Flurstücke.

Die unbebauten Flurstücke werden landwirtschaftlich genutzt.

- Flurstücke 220, 326, 327, 328 und 329 der Gemarkung Lützschena

Für die Abwicklung der Straßenbaumaßnahme ist die Inanspruchnahme einer Teilfläche dieser Flurstücke erforderlich. Die Inanspruchnahme führt zu einer Zerschneidung der Flurstücke.

Die unbebauten Flurstücke werden landwirtschaftlich genutzt.

- Flurstück 330 der Gemarkung Lützschena

Für die Abwicklung der Straßenbaumaßnahme ist die Inanspruchnahme einer Teilfläche dieses Flurstückes erforderlich. Die Inanspruchnahme führt zu einer Zerschneidung des Flurstückes.

Das Flurstück wird teilweise landwirtschaftlich genutzt und ist teilweise mit Bepflanzungen der grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. E - 76 „Güterverkehrszentrum Leipzig, Quartier C“ versehen.

- Flurstücke 219/2, 341, 342/1, 343/1, 343/2, 344/2, 344/3 der Gemarkung Lützschena

Für die Abwicklung der Straßenbaumaßnahme ist die Inanspruchnahme einer Teilfläche dieser Flurstücke erforderlich. Die Inanspruchnahme führt zu einer Zerschneidung der Flurstücke.

Die Flurstücke befinden sich im Gebiet des Quartiers C des GVZ und sind gemäß rechtsverbindlichem Bebauungsplan (B – Plan E – 76) als öffentliche Grünflächen, Industriegebietsflächen und Verkehrsflächen vorgesehen.

12. Ausgleichsmaßnahmen und Grünordnung zum Bebauungsplan

Zusammenfassung der wesentlichen Planungsergebnisse

Gemäß § 7 (2) Sächsisches Naturschutzgesetz wird auf die Erarbeitung eines Grünordnungsplanes verzichtet, da die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bereits in der Begründung und den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes berücksichtigt werden, bzw. im Rahmen der Entwurfsplanung der Straße ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erstellt wurde, dessen Ergebnisse die grünordnerischen Festsetzungen beinhalten.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan für den Neubau der Erschließungsstraße des Quartiers C hat das Ziel, die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 9 Sächsisches Naturschutzgesetz durch landschaftsplanerische Maßnahmen ausreichend zu minimieren bzw. auszugleichen.

Auf der Basis einer Bestandserhebung und -bewertung der betroffenen Biotoptypen innerhalb des Bebauungsplangebietes erfolgte sowohl eine qualitative als auch quantitative Bewertung der Eingriffe. Dabei ist festzustellen, dass von der Baumaßnahme keine außerordentlich wertvollen oder überregional bedeutsamen Biotoptypen beeinträchtigt werden.

Soweit Baumöglichkeiten festgesetzt sind, ist ein Ausgleich nicht erforderlich, da die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung durch den B – Plan E – 76 zulässig waren (§ 1a Abs. 3 BauGB). Sie bleiben in der nachfolgenden Bilanzierung unberücksichtigt.

Aus der Untersuchung der neuen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ergeben sich folgende Konfliktschwerpunkte:

- Beeinträchtigung der Bodenstruktur durch Erdarbeiten und Böschungsmodellierung,
- Flächenneuversiegelung für die Anlage der Fahrbahn, des Rad- und Gehweges
- Schadstoffeintrag durch Straßenverkehr im 10 m breiten Schadstoffband
- Zerschneidung des Biotopverbundes am Radefelder Weg und Verlust eines Altbau
- Verlust von Tierlebensräumen (Jagdgebiete für Greifvögel)

Ziele und Begründung zur Grünordnung

Die Grünordnung setzt sich zur Minderung des Eingriffes in die Landschaft und den Naturhaushalt folgende Ziele:

Baumschutz gemäß RAS-LP 4 und Verpflanzung von 12 Hochstämmen am Kreisverkehrsplatz

Zur Erhaltung und zum Schutz wertvoller Einzelgehölze werden Baumschutzmaßnahmen (Stammschutz bei den Altbäumen) durchgeführt. 12 Neugepflanzte Hochstämmen am Kreisverkehrsplatz innerhalb des Bebauungsplangebietes werden mit den Erdballen auf die neuen Böschungen verpflanzt.

Pflanzung von Alleeebäumen

Im Kreisentwicklungsplan des Landkreises Leipzig (1993) sowie in der ökologischen Gesamtbewertung der Planungsvorhaben im Nordraum Leipzig (Planungs- und Ingenieurgesellschaft Infrastruktur und Umwelt, 07/93) wird insbesondere die Schaffung von Vernetzungselementen für den potentiellen Biotopverbund in Nord-Süd- und Ost-West-Richtung im Übergangsbereich zwischen der Stadt Schkeuditz und der Gemeinde Lützschena - Stahmeln hervorgehoben. Die geplanten 150 Alleeebäume entlang der neuen Verkehrsstrasse bieten vor allem für die Avifauna und für Insekten wichtige Vernetzungselemente zu angrenzenden Habitatstrukturen, besonders zu den wertvollen Trockenbiotopen des ehemaligen Exerzierplatzes im Osten des Güterverkehrszentrums. Weiterhin tragen sie zur landschaftsgerechten Einbindung der neuen Verkehrsanlage bei.

Extensivierung einer Ackerfläche

Als Ausgleich für den Verlust von Bodenfunktionen durch Neuversiegelung ist die Extensivierung einer Ackerfläche von 3500 m² und deren naturnahe Entwicklung der durch Dünger- und Pestizideinsatz sowie durch Bodenbearbeitung gestörten Funktionen vorgesehen. Gleichzeitig führt die Maßnahme zur Verbesserung des Retentionsvermögens und zur Minderung der Wind- und Wassererosion.

Ökologische Bewertung des Eingriffes in die Landschaft und den Naturhaushalt

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wurde im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes vorgenommen. Die Bilanzierung erfolgte nach den hessischen „Richtlinien zur Bemessung der Abgabe bei Eingriffen in Natur und Landschaft“ (1992). Basis für die Anwendung der gesetzlich festgelegten Eingriffsregelung ist eine Liste, die allen Biotoptypen nach ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild einen Biotopwert zuordnet. Im Ergebnis der Berechnungen ergeben sich sowohl eine Flächenbilanz als auch Punktwertsummen. Ziel ist es, Biotopwerte vor dem Eingriff nach Punkten durch Biotopwerte nach dem Eingriff auszugleichen.

Flächen- und Punktwertbilanz

Nutzungs- / Biotoptyp nach Biotopwertliste	Flächenanteil		Biotopwert	
	vor Maßnahme Acker, Einzelbaum, Feldhecke, Feldweg, Gehölzpflanzungen	nach Maßnahme Ackerbrache, Straßenbaumallee, Straße	vor Maßnahme	nach Maßnahme
Summe	31 510	31 510	353 258	360 590

Die Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich weist die Kompensation der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft aus. Der Biotopwert der bilanzierten Flächen weist nach der Maßnahme insgesamt einen Ausgleich des Eingriffes auf. Unter der Voraussetzung der sachgerechten Realisierung der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen werden die ermittelten, durch die auslösenden Faktoren des Bauvorhabens entstehenden neuen erheblichen / nachhaltigen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne des §8 Sächs-NatSchG kompensiert.

13. Kostenzusammenstellung und Realisierung

Der Bau der Erschließungsstraße für das Quartier C des Güterverkehrszentrums ist nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) förderfähig. Der gegenwärtige Fördersatz beträgt 75 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Nach den derzeitigen Kenntnisstand beträgt die Gesamtbausumme (einschließlich Grunderwerb und Mehrwertsteuer) für den im Bebauungsplan dargestellten Baubereich ca. 5,44 Mio DM.

Der Bau der Erschließungsstraße für das Quartier C des Güterverkehrszentrums ist in den Jahren 2000/2001 vorgesehen.

Anlage

Pflanzenliste

Die folgenden Pflanzenarten werden zur Verwendung bei der Durchführung der Ausgleichsmaßnahme A 1 empfohlen. Sie entsprechen den verwendeten Pflanzenarten innerhalb des Güterverkehrszentrums und sind dem „Merkblatt zur Bepflanzung mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen“ (STUFA Leipzig) entnommen.

Baumarten

Berg-Ahorn

Acer pseudoplatanus

Rot-Buche

Fagus sylvatica

Esche

Fraxinus excelsior

Stiel-Eiche

Quercus robur

Trauben-Eiche

Quercus petraea

Winter-Linde

Tilia cordata



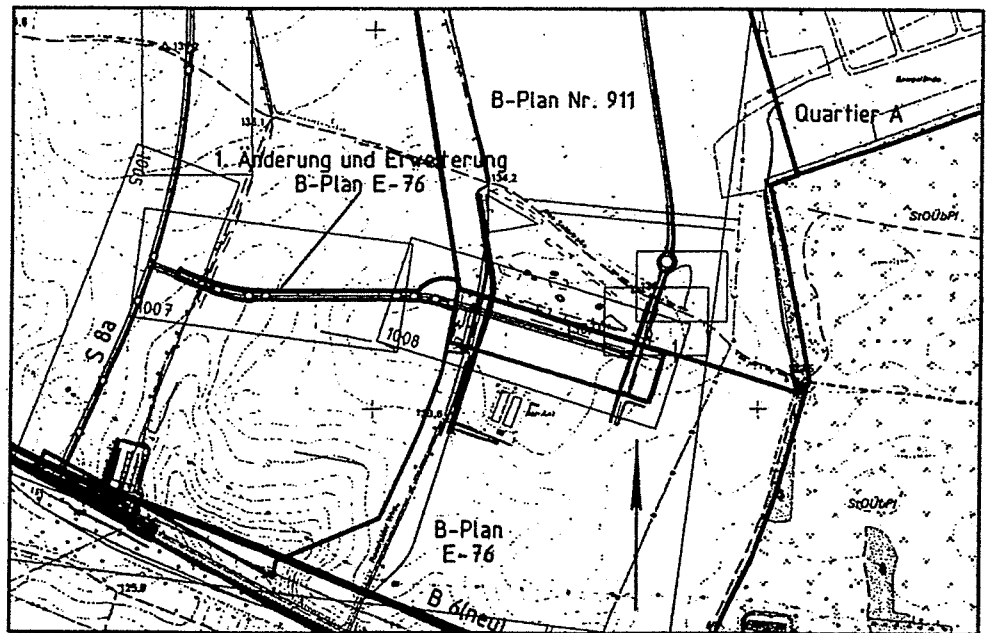
STADT LEIPZIG
DER OBERBÜRGERMEISTER

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. E-76 "Güterverkehrszentrum Leipzig, Quartier C"

Stadtbezirk: Nordwest
Ortsteil: Lützschena-Stahmeln

Übersichtskarte:

Umgebung des
Bebauungsplangebietes
und anschließende
Bebauungspläne
(soweit vorhanden)



Planverfasser:



**Ingenieurbüro für
Verkehrsanlagen
GmbH**

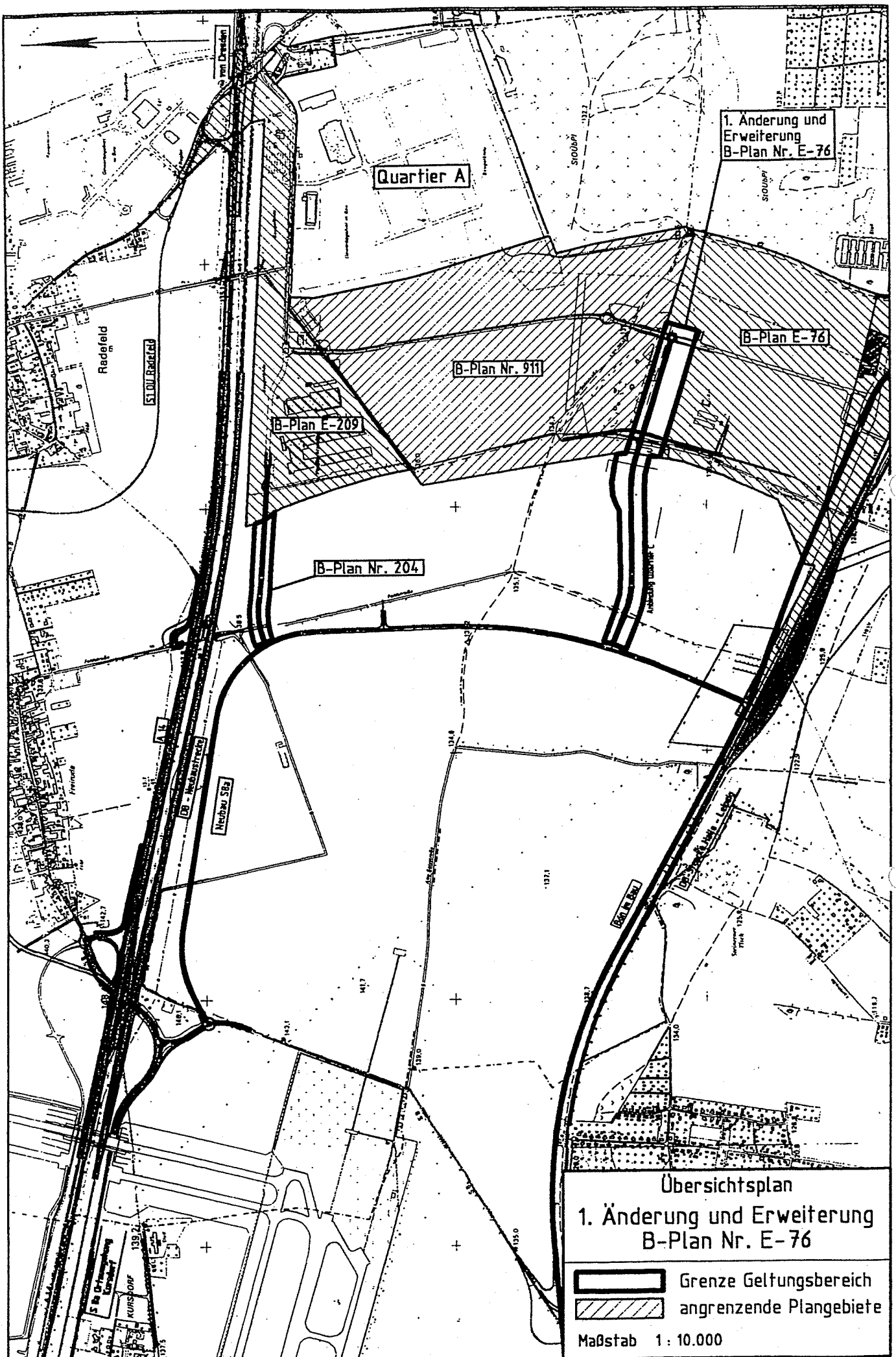
Niederlassung Leipzig
Gerberstraße 20, 04105 Leipzig.

Richter

01.08.2000
Datum/Unterschrift

Planfassung gemäß

§ 3 (1) BauGB	§ 4 BauGB	§ 3 (2) BauGB	§ 3 (3) BauGB	§ 10 (1) BauGB	§ 10 (3) BauGB
Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift



PLANZEICHENERKLÄRUNG (gem. PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 9 BauNVO)



Industriegebiet
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 9 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB, §§ 16, 18 bis 21 BauNVO)

z.B. 0,8

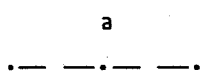
Grundflächenzahl (GRZ)
(§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO)

z.B. 8,0

Baumassenzahl (BMZ)
(§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und § 21 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)



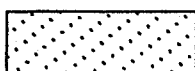
abweichende Bauweise



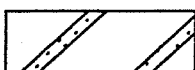
Baugrenze

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



öffentliche Verkehrsfläche



Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (öffentlich)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Zweckbestimmung

F+R

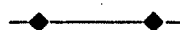
Fußgänger- und Radverkehr



Straßenbegrenzungslinie

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)



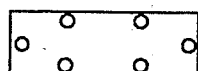
oberirdische Hauptversorgungsleitung
(Elt.)



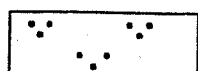
mit Leitungsrechten zugunsten
des Betreibers der Leitung zu belastende Fläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen
von sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)



öffentliche Grünfläche

Sonstige Planzeichen



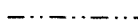
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

512

Flurstücksnummer



Flurstücksgrenze



Gemarkungsgrenze

Nachrichtliche Übernahme



private Bahnanlage (GVZ-Anschlussgleis)

Hinweisliche Darstellung

GI 1

Nummerierung der Industriegebiete, z.B. GI 1

GI 1	-
0,8	8,0
-	a

Nutzungsschablone Baugebiete

Biotoptyp



Wiesenflächen
lockere Gehölzgruppen/Einzellbäume



Wiesenflächen
dichte Gebüsch-/Baumgruppen



Aufforstung von Laubwald

Anlage 4

Textliche Festsetzungen

TEIL B: TEXT

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen nach §9(1) Nr. 20, 25a, 25b BauGB

1. Straßenbegleitgrün – Pflanzung von Bäumen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind 150 im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellte standortgerechte Straßenbäume STU 20/25, 4x verpflanzt, mit Ballen, im Pflanzabstand von im Mittel 15 m beidseitig zu pflanzen.

12 vorhandene, neu angepflanzte Bäume am Kreisverkehrsplatz werden mit den Erdballen in die neuen Böschungsbereiche verpflanzt.

2. Straßenbegleitgrün – Begrünung

Innerhalb der Verkehrsfläche sind 15.546 m² Vegetationsfläche herzustellen.

Die Fläche ist als Landschaftsrasen herzustellen.

3. Ausgleichsflächen

Innerhalb der Flächen für Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB) sind 3500 m² als Sukzessionsfläche durch Initialansaat mit Wildkräutern zu extensivieren.

HINWEISE

Die textlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen B-Planes E-76

„Güterverkehrszentrum Leipzig, Quartier C“ bleiben auch für die 1. Änderung und Erweiterung gültig

Grünordnung

1. Der Landschaftspflegerische Begleitplan „Erschließungsstraße Quartier C-GVZ, Ortsteil Lützschena-Stahmeln“ ist für die Gestaltung der Flächen mit Straßenbegleitgrün und Ersatzflächen maßgebend.

2. Die im Merkblatt „Gewährleistung des Bodenschutzes bei Baumaßnahmen“ des Staatlichen Umweltfachamtes aufgeführten Hinweise sind zu beachten.

3. Die Baumschutzmaßnahmen sind gemäß RAS-LP 4, Ausgabe 1999 zu gewährleisten.

Archäologische Funde

Vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten muss durch das Landesamt für Archäologie in dem neu geplanten Straßenbereich eine archäologische Voruntersuchung (1. Grabungsabschnitt) durchgeführt werden. Sollten dabei archäologische Funde und Befunde aufgedeckt werden, muss sich eine archäologische Rettungsgrabung anschließen.

Altlasten

Im gesamten Geltungsbereich befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine im Altlastenkataster der Stadt Leipzig registrierten Altlastenverdachtsflächen. Sollten bei der Realisierung der geplanten Baumaßnahme schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden, ist das Amt für Umweltschutz umgehend zur Festlegung